

Dienstag

den 17. September

1833.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1265. (2) ad Nr. 17163/1947. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Da das Resultat der, am 5. September d. J. abgehaltenen Versteigerung, in Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im illyrischen Gubernial-Gebiethe für das Verwaltungsjahr 1834, und rücksichtlich auch für das Verwaltungsjahr 1835 zur Genehmigung nicht geeignet ist, so wird dieses Steuerobject hiermit neuerdings der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Einziehung der Verzehrungssteuer von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des dieser Stadt und andern Orten im illyrischen Gubernial-Gebiethe bewilligten Localzuschlages ausgenommen. — Nachdem die Verpachtung der Bierverzehrungssteuer-Einhebung im illyrischen Gubernial-Gebiethe auch kreisweise zugegeben wird, so werden für den Bezug der gedachten Steuerabgabe folgende Ausrufspreise, und zwar: im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe nach dem Pacht-Resultate vom Jahre 1831 mit 70200 fl., Sage: Siebenzigtausend Zweihundert Gulden C. M., darnach den einzelnen Kreisen und zwar: für den Klagenfurter Kreis mit 43014 fl., Willacher Kreis mit 15492 fl., Laibacher Kreis mit 9528 fl., Neustädter Kreis mit 950 fl., und Adelsberger Kreis mit 1236 fl. C. M. festgesetzt. — Bei gleichen Anboten nach Kreisen und nach dem ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe, wird jenen Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, dessen schriftliches Offert auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung im ganzen illyrischen Gubernial-Gebiethe lautet. — Die Offerte sind bis zum 28. September 1833, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach im Hohn'schen Hause, Consc. Nr. 262, zu überreichen, und mit der Aufschrift „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“ zu versehen. — Hierbei wird noch bemerkt, daß die Offerenten bei Eröffnung der Offerte zugehen sein können, und daß, sobald diese beginnt,

nachträgliche Offerte eben so wenig mehr berücksichtigt werden, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 o/o des festgesetzten Fiscalpreises gefordert, welches im Baren oder in österröichischen Staats-Obligationen, bei letztern nach den bekannten börsenmäßigen letzten Coursverthe, entweder bei der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Casse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate zu leisten ist. — Ueber den Erlag des Angeldes ist sich in dem Offerte mittelst des Original-Legscheines auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Producirung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. Das Angeld des oder der Bestbieter wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme, bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten, dagegen das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der bezüglichen Tagfakung zurückgestellt werden wird. — Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung hierüber wird nach Erfolg der hohen Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, den Bestbieter unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote verbindlich bleiben. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1tens. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit Gubernial-Eurrende, ddo. 26. Juni 1829, Zahl 1371, kund gemacht wurde, und nach den auf das Pachtobject Bezug nehmenden nachträglich erlassenen Vorschriften und Entscheidungen, von

welchen insbesondere die illyrische Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2969, wegen des steuerfreien Einlasses von fünf vom Hundert bei der Verzehrungssteuer-Entrichtung für die Biererzeugung und Herabsetzung des Tariffsaßes für das Steinbier, im Klagenfurter Kreise erwähnt wird, zu benehmen. — 2ten. Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebietes, um welchen es sich handelt, bewilligten Gemeindezuschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit, wie den Pachtschilling, abzuführen. — 3ten. Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffsaßen für die Biererzeugung auf dem Lande und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. C. M. pr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeinde-Zuschlag unter den dießfalls bestehenden Modalitäten zurück zu vergüten habe. Von diesen Modalitäten kann sich bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Registatur, so wie auch bei dem k. k. Hauptzoll- und Steueroberamte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4ten. In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1833 bei den Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf der Grundlage der im illyrischen Gubernial-Gebietes mit der Gubernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234, 2791, kund gemachten Bestimmungen, und mit Hinblick auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, für das Jahr 1833, im illyrischen Gubernial-Gebietes verpachtet ist, festgesetzt, daß in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Biervorräthe, wovon die Gebühr bereits eingehoben worden ist, im illyrischen Gubernial-Gebietes nach den Contractsverpflichtungen der Pächter, den entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffsaße zu versteuern hat. Eben so hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. am letzten October 1834 und rücksichtlich 1835 bei den Biererzeugern vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungssteuer-Abgabe schon eingehoben oder auf Pauschalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem

Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie überginge, nach dem Tariffe zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zurückziehung des ein- und austretenden Pächters Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters sein wird, in Betreff der bei den mit ihm abgefundenen Bräuern vorhandenen Biervorräthe, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Verzehrungen zu treffen. — 5ten. Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. Indessen werden dieselben von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6ten. Ist der Pächter verpflichtet, den kontrahirten Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, und rücksichtlich Hauptzollämter der Provinz abzuführen, vorläufig aber auch anzuzeigen, an welche Casse die Abführung der Pachtschillingsquoten werden geleistet werden. — 7ten. Als Straffantion gegen eine höhere als die tariffmäßige, oder überhaupt ungebührliche Steuerabnahme wird festgesetzt, daß der Pächter nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsaß, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt ungebührlich von den Partheien eingehoben hat, denselben zurückzvergüten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag von der widerrechtlich eingehobenen Verzehrungssteuer dem Gefälle als Strafe zu erlegen schuldig sei. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte aufgestellten Personen. — 8ten. Geschieht unter dem Einflusse des Pächters eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Entstehen im Laufe seiner Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem in einem Ver säumnisse befindlichen Pächter, sondern dem Aerar anheim. — 9ten. Wenn während der Dauer des Pachtvertrages in dem Tariffsaße, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmun-

gen der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. — Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Außer dem eben gedachten Falle hat der Pächter auf einen Nachlaß des bedungenen Pachtbetrags oder auf irgend eine Aenderung seines Pachtvertrages keinen Anspruch, vielmehr soll der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. — 10tens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbothes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtbetrags als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, nach den zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursen zu erledigen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Reuegeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Angeld als dem Staatschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder Abfindung, oder die tarifmäßige Gebühren-Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. — 11tens. Wenn der Pächter mit einer Pachtbetrags-Rate im Rückstande bleibt, so soll das Aerar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege oder in Gemäßheit der mittelst der Currende des illyr. k. k. Guberniums, ddo. 9. Mai 1833, Zahl 9534, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Verordnung vom 2. April 1833, Zahl 13804/1544, auch im politischen Wege herein-

zubringen, oder aber die weitere Gefälle-Einhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. — Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben, so behält sich das Aerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien oder die tarifmäßige Einhebung vor, und es wird sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung, Abfindung oder tarifmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zufließen. — Dieselben Rechte sollen dem Aerar zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das Andere in dieser Rundmachung ausgesprochene Hinderniß zur Antrittung oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 12tens. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zuhaltung dieses Pachtcontracts beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufhaltsamen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll. — 13tens. Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. — Endlich 14tens. liegt es dem Pächter ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehen, die Vertragseremplare zu bestreiten. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 9. September 1833.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1270. (2) Nr. 2020.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Johann Puster von Oberstiegenderdorf, wider Johann Weiß von Unterteutschau, Haus-Nr. 32, wegen schuldigen 6 fl. 30 kr. c. s. c., in die Reas-

sumirung der bereits mittelst Bescheid vom 12. October 1831 bewilligten, aber nicht vorgenommenen executiven Versteigerung der gegnerischen Realität gewilliget, und hiezu drei Tagsetzungen, und zwar: auf den 26. September, 26. October und 22. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in Loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn dieses Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Licitationslustigen mit dem Besatze verständiget werden, daß sowohl das Schätzungsprotocoll als die Licitationsbedingungen hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 25. Juli 1833.

Z. 1271. (2)

Nr. 1991.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, wird den Maria Drachler'schen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Coictes bekannt gegeben: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Loufsch von Schalkendorf, auf Verjähr- und Erloschenerklärung des, auf der Realität in Schalkendorf, Haus-Nr. 42, zu Gunsten der Maria Drachler basirenden Schuldbriefes, ddo. 2. October 1802, pr. 100 fl., Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 29. November 1833, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da Maria Drachler bereits im Jahre 1806 gestorben ist, ihre Erben aber diesem Gerichte unbekannt sind, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sein dürften, so hat man zu deren Vertbeidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Oberrichter Herrn Urban Perlo als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntem Maria Drachler'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter Urban Perlo Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu ernennen und diesem Gerichte bekannt zu geben, und überhaupt in gesetzlichen Wegen einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertbeidigung diensam finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. August 1833.

Z. 1272. (2)

Nr. 651.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Teurnambart wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das vom Hrn. Ignaz Globoschnig, aus Gursfeld, als Cessionar des Hrn. Anton Damian zu Laibach, wegen eines Hauskaufschillings und Waarenforderungs-Resses von 200 fl. und Nebenverbindlichkeiten, unterm 15. Juni d. J., Nr. 651, eingereichte Gesuch in die

Reassumirung der executiven Feilsbietung des, zur Nikolaus Fabianischen Verlassmasse gehörigen, der Stadt Gursfeld, sub Urb. Nr. 109, Rect. Nr. 13 dienstbaren, und laut Schätzungsprotocolls vom 24. August 1832, Nr. 1071, auf 140 fl. geschätzten Hauses sammt Gartens zu Gursfeld gewilliget, und hiezu die erste Versteigerungstagssetzung auf den 30. September, die zweite auf den 28. October, und die dritte auf den 2. December 1833, allemal Früh 11 Uhr, im Orte der Realität, mit dem Besatze anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzwert an Ersteher gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung wird hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen hierorts eingesehen werden können.

Zugleich wird den Tabulargläubigern Pankraz Anton Furtshuber und Baptista Bauer, welche sich ursprünglich zu Gräg befunden haben, deren gegenwärtiger Aufenthalt aber dem Gerichte unbekannt ist, hiemit erinnert, daß für sie Herr Johann Goslobitsch zu Teurnambart als Curator aufgestellt werde, daher sie diesen entweder die erforderlichen Weisungen zu erteilen, oder sich mit andern Sachwaltern zu versehen haben.

Bezirksgericht Teurnambart am 15. August 1833.

Z. 1269. (2)

Nr. 1762.

**E d i c t.**

Von dem delegirten Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sei in Folge Gesuchschreitens des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts vom 9. August l. J., Z. 5641 und 5669 zur Versteigerung des zum Verlasse des hier verstorbenen Herrn Valentin Preschern, Pfarrer und Dechant gehörigen Viehes, bestehend in zwei schönen Pferden, ein Paar Ochsen, drei Kühen, zwei Kalkinnen und sechs Mastschweinen, der Tag auf den 21. September d. J., als dem Marktstage Nachmittags, und zum Verkaufe der Hauseinrichtung, Kleidung, Wäsche, Bettzeug, Reitergeräthschaften, Getreid, Alee, Stroh, der Tag auf den 24. September d. J. und die folgenden Tage, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr im Pfarrhose zu Reifnitz bestimmt worden. Wozu alle Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen sind.

Bezirksgericht Reifnitz den 11. September 1833.

Z. 1260. (3)

**S t u d i e r e n d e**

werden in Kost und Wohnung bei einem k. k. Beamten, wo im Hause nur deutsch gesprochen wird, gegen sehr billige Bedingungen aufgenommen. Das Nähere dieserwegen erfährt man nächst dem St. Jacobs-Platz, Haus-Nr. 124, im zweiten Stocke.